

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 19.11.2009 die 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

- 1) § 2 Nr. 4 wird gestrichen. § 2 Nr. 5 bis Nr. 13 werden zu Nr. 4 bis Nr. 12 umnumeriert.
- 2) § 3 Abs 7 erhält folgende Fassung:
„Beim Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen sind die in Betracht kommenden Gesetze und Regeln der Technik einzuhalten.“
- 3) In § 3 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„Quell-, Brunnen- oder Dränwasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Die Einleitung von Quell-, Brunnen- oder Dränwasser in die Abwasseranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Quell-, Brunnen- und Dränwasser kann in Regenkanälen abgeleitet werden, soweit es auf den Grundstücken unvermeidbar anfällt und nicht auf andere Weise abgeleitet werden kann. Notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen.“
- 4) In § 3 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„Die Einleitung von gewerblich-industriellem oder anderem nichthäuslichen Schmutzwasser, das unter die Vorschriften nach § 58 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 51, S. 2585)) und § 33 LWG fällt bzw. gefährliche Stoffe oder den Betrieb der Abwasseranlagen störende Stoffe enthält, bedarf einer Genehmigung des TBZ. Dabei muss das Abwasser mindestens den An-

forderungen der jeweils geltenden Anhänge nach AbwV (Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 74, S. 4048), zuletzt geändert durch die 6. Verordnungen zu Änderung der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. 28, S. 1106)) entsprechen und die Grenzwerte nach Anlage dieser Satzung eingehalten werden.“

- 5) In § 4 Abs. 1 wird „eine Abwasseranlage“ durch „die öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 6) In § 4 Abs. 2 wird „an die Abwasseranlage“ durch „an die öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 7) In § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Spiegelstrich wird „den Abwasseranlagen“ durch „der öffentlichen Abwasseranlage“ ersetzt.
- 8) In § 6 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich wird „Abwasseranlage“ durch „die öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 9) In § 6 Abs. 1 Satz 1 4. Spiegelstrich wird „Abwasseranlage“ durch „öffentlichen Abwasseranlage“ ersetzt.
- 10) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird „Abwasseranlagen“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 11) In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 12) § 6 Abs. 4 wird gestrichen. In § 6 werden die Absätze Nr. 5 bis Nr. 8 zu Nr. 4 bis Nr. 7 umnummeriert.
- 13) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 14) In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 15) In § 7 Abs. 3 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 16) In § 7 Abs. 7 Satz 1 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 17) Im Titel des § 9 wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 18) In § 9 Abs. 5 wird „Werden Abwasseranlagen“ durch „Wird die öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.
- 19) In § 10 Abs. 3 Buchstabe b wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.

20) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Aus den Kleinkläranlagen wird der Schlamm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom TBZ entnommen. Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Die Termine für die Regelerleerungen werden durch das TBZ bekannt gemacht.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck der Aufnahme des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das TBZ kann die verkehrssichere Herstellung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.“

21) In § 13 Abs. 1 wird „den Abwasseranlagen“ durch „der öffentlichen Abwasseranlage“ ersetzt.

22) In § 13 Abs. 2 1. Spiegelstrich wird „den Abwasseranlagen“ durch „der öffentlichen Abwasseranlage“ ersetzt.

23) In § 13 Abs. 2 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„wenn die öffentliche Abwasseranlage aus sonstigen zwingenden Gründen außer Betrieb gesetzt werden muss,“

24) In § 14 Abs. 4 Satz 6 wird „Abwasseranlagen“ durch „Grundstücksabwasseranlagen“ ersetzt.

25) In § 17 Abs. 1 Buchstabe c wird „Abwasseranlage“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.

26) In § 17 Abs. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„eine Grundstücksabwasseranlage benutzt, bevor eine nach dem § 11 Abs. 6 erforderliche Abnahme der Grundstücksabwasseranlage durch das TBZ erfolgt ist,“

27) In § 18 wird „Abwasseranlagen“ durch „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.

28) Der Abwasserbeseitigungssatzung wird als Anlage die „Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage“ (siehe Anlage zu dieser Nachtragssatzung) beigefügt.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20. November 2009

Gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -

**Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des TBZ
vom 20.11.09**

**Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers
vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen**

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Allgemeine Parameter		
Temperatur (Stichprobe)	: bis 35 °C	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	: 6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5
ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn die davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder -verwertung entstehen		
Absetzbare Stoffe	: nicht begrenzt	DIN 38409-Teil 9
soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
Organische Parameter		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	: 300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index	: 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	: 20 mg/l	
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562
LHKW, gesamt	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan		
BTXE	: 0,1 mg/l	DIN 38407-F9
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)		
PAK	: 0,05 mg/l	DIN EN ISO 17993
der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)		
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	: 100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	: 10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
Metalle und Metalloide		
Antimon	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	: 0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	: 0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	: 2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	: 1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	: 0,1 mg/l	DIN EN 13506
Zink	: 5,0 mg	DIN EN ISO 11885
Zinn	: 5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
Weitere Stoffe		
Sulfat	: 600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	: 2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	: 50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	: 1 mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	: 200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	: 10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	: 50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt	
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	